

BGer 5A 254/2018 vom 31. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_254_2018

FR: TF 5A 254/2018 du 31 août 2018

IT: TF 5A 254/2018 del 31 agosto 2018

Regeste

Nebenfolgen der Ehescheidung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Beschwerdegegenstand des vorliegenden Verfahrens sind die vermögensrechtlichen Nebenfolgen eines kantonal letztinstanzlichen Scheidungsurteils (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Unter Berücksichtigung der Gerichtsferien (Art. 46 Abs. 1 BGG) und der Verlängerung auf den nächsten Werktag (Art. 45 Abs. 1 BGG) ist die Beschwerdefrist eingehalten (Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), welches bei Geldforderungen zu beziffern ist (BGE 134 III 235 E. 2 S. 236 f.), jedenfalls soweit sich nicht aus der Begründung ohne weiteres ergibt, auf welchen Betrag der Rechtssuchende eine Geldleistung festgesetzt wissen will (BGE 125 III 412 E. 1b S. 414). Der Beschwerdeführer verlangt sinngemäss, dass man ihm ein anständiges Leben ermögliche, und zwar unter Berücksichtigung, dass er sich auch gerne wieder verheiraten würde. Daraus ist nicht ansatzweise ersichtlich, auf welchen Betrag er die gegenüber seinen Kindern geschuldeten Alimente festgesetzt wissen möchte. Mangels konkreter Rechtsbegehren kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 3

Sodann hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Weiter ist zu beachten, dass das Bundesgericht seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde legt (Art. 105 Abs. 1 BGG). In diesem Bereich kann nur eine offensichtlich unrichtige - d.h. willkürliche, in Verletzung von Art. 9 BV ergangene (BGE 140 III 115 E. 2 S. 117 ; 143 I 310 E. 2.2 S. 313) - Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, wobei hierfür das strenge Rügeprinzip gilt, d.h. das Bundesgericht tritt nur auf detailliert erhobene Rügen, nicht aber auf rein appellatorische Kritik am Sachverhalt ein (Art. 97 Abs. 1 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 369 E. 6.3 S. 375). Der grösste Teil der Ausführungen in der Beschwerde betrifft die Sachverhaltsfeststellung (Nettoeinkommen, Wohnkosten, Krankenkassenprämie, Verpflegung, Reinigung der Arbeitskleider), ohne dass diesbezüglich Willkürerügen erhoben würden; teilweise erfolgt appellatorische Kritik, namentlich das Vorbringen, er sei Elektriker und kein Banker, die aber unsubstanziert bleibt. Vor dem Hintergrund der für das Bundesgericht verbindlichen

Sachverhaltsfeststellungen ist sodann auch keine falsche Rechtsanwendung ersichtlich. Das Vorbringen, die Beschwerdegegnerin habe wieder geheiratet, steht ebenso wenig in Zusammenhang mit dem Kindesunterhalt wie der Vorhalt, sie sei nur aus ökonomischen Gründen bzw. zur Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung in die Schweiz gekommen. Nichts zur Höhe der Unterhaltsfestsetzung tut sodann die Behauptung, die Alimente kämen gar nicht den Kindern zugute, sondern die Beschwerdegegnerin gebe das Geld für Reisen mit ihrem heutigen Ehemann aus. Kein Gegenstand des Berufungsverfahrens war ferner die Teilung der angesparten Guthaben der beruflichen Vorsorge.

E. 4

Nach dem Gesagten fehlt es an einem Rechtsbegehren und erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.